

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 26.01.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

In der vollen Höhe

Bundesfinanzhof: Werbungskostenabzug für Telearbeitsplatz möglich

Wegen der hohen Bürokosten denken immer mehr Arbeitgeber darüber nach, mit kostengünstigeren Telearbeitsplätzen im Haus des Arbeitnehmers zu arbeiten. Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, wie die Kosten für einen solchen Arbeitsplatz steuerlich zu behandeln sind.

Arbeitnehmer trug Kosten in Höhe von 12.900,00 €

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber allen Mitarbeitern Telearbeit angeboten. Die Technik wurde vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, während die Kosten für Renovierung und für die Einrichtung des Arbeitsplatzes vom Arbeitnehmer getragen wurden. Nachdem das Finanzamt und das Finanzgericht den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer in voller Höhe ablehnten, zeigten sich die Richter des Bundesfinanzhofes wesentlich steuerzahlerfreundlicher; sie erkannten den vollen Abzug der 12.900,00 € als Werbungskosten an.

Als Vorbereitungsaufwendungen sofort abzugsfähig

Im Streitfall wurden die Einkünfte aus dieser Telearbeit erst im Folgejahr erzielt. Maßgebend ist aber allein die Absicht, so die Meinung der obersten Finanzrichter, diesen Arbeitsplatz für berufliche Tätigkeiten zu nutzen. Den Richtern genügte es, dass der Arbeitnehmer an drei Tagen in der Woche zu Hause arbeitete und an zwei Tagen in der Firma. Die Werbungskosten seien voll abzugsfähig, weil der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers am häuslichen Telearbeitsplatz lag. Maßgebend ist nach Auffassung der Richter dabei der qualitative Mittelpunkt, wobei dem quantitativen Mittelpunkt nur indizielle Bedeutung zukommt.

Abzugsbeschränkung grundsätzlich fraglich

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel angedeutet, ob bei Telearbeitsplätzen überhaupt Abzugsbeschränkungen greifen, weil das betriebliche Interesse in der Regel eine maßgebliche Rolle spielen würde. Dieses sieht wohl auch die Finanzverwaltung so, wie sich dieses aus einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Kiel ergibt.

Steueränderungsgesetz 2007 ist zu beachten

Ab 2007 entfällt grundsätzlich die beschränkte Abzugsmöglichkeit, weil Arbeitszimmer nur noch akzeptiert werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet. Der Steuervorteil ist sicherlich leichter zu erreichen, wenn dem Finanzamt nachgewiesen werden kann, dass die Initiative zur Einrichtung des Telearbeitsplatzes vom Arbeitgeber ausgegangen ist und das betriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund stand. Je nach Interessenlage können die Zahlungen des Arbeitgebers für das Büro im Haus bzw. in der Wohnung Arbeitslohn oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung darstellen, so entschied der Bundesfinanzhof bereits am 16.09.2004 (AZ VI R 25/02).

Laufende Unterhaltungskosten nur anteilig

Die direkten Kosten für das Arbeitszimmer – wie Tapeten, Teppiche, Gardinen, Lampen – können in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sein, während die allgemeinen Haus- bzw. Wohnkosten nur anteilig sich auswirken. Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Kosten für Arbeitsmittel – wie Büromöbel etc. – in allen Fällen ungekürzt auch ab 2007 steuerlich voll abzugsfähig sind.

(AZ: BFH 23.05.2006 – VI R 21/03, OFD Kiel 08.06.2000 – S 2145, A, St 233)

Stand Januar/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner